

## **Dr. Nikolaus Zorn: Aktuelle Judikatur zu IZP**

### **VwGH 21.9.2006, 2004/15/0104 (Antragsfrist für Investitionszuwachsprämie):**

- Sachverhalt (Antragsfrist für Investitionszuwachsprämie 2002 und 2003; § 108e EStG): Jemand hat vergessen, seinen IZP zu beantragen. → Nachdurchforstung der Bilanz → berichtigte Erklärung in marginaler Höhe (~ 500 Euro) → Argumentation des Steuerpflichtigen: Erst die „richtige“ Steuererklärung ist jene, durch die der IZP eingebracht wird.

VwGH: Das ist nicht zulässig !

- Sachverhalt (Antragsfrist für IZP bei abweichendem Wirtschaftsjahr): Ein Steuerpflichtiger hat ein abweichendes Wirtschaftsjahr (31.10.02-30.09.03). Wann ist der IZP-Antrag zu stellen ? Kalenderjahr 2002 (Oktober-Dezember 2002) Infos wären erst in der Körperschaftsteuererklärung für das Jahr 2003, die 2004 eingereicht wird. Bei abweichenden WJ kann man den Antrag ein Jahr länger stellen. → Erweiterung der Frist.

### **VwGH 21.9.2006, 2006/15/0236 (Keine Konzernbetrachtung bei Investitionszuwachsprämie):**

- Sachverhalt: Konsolidierungsbetrachtung?? → wurde vom VwGH abgelehnt. Die Anspruchsvoraussetzungen für die IZP sind für jedes Steuersubjekt getrennt zu betrachten. [Literaturhinweise: DORALT, W. (2005): Konzernbetrachtung bei der Zuwachsprämie?, RdW 2005/506; KOTSCHNIGG, M. (2006): Keine Konzernbetrachtung bei der Investitionszuwachsprämie, SWK 2006, Heft 33, S. 1272-1275.]
- Sachverhalt („Sale and lease back“) → kein Missbrauch

### **VwGH 20.4.2006, 2005/14/0113 (Behaltefrist bei Investitionszuwachsprämie):**

- Sachverhalt (Behaltefrist bei Investitionszuwachsprämie) Anschaffung und im nächsten Jahr Wiederveräußerung VwGH: Eine Voraussetzung für die Anwendung des § 108e EStG ist, dass die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten im Wege der AfA abgesetzt werden. → impliziert, dass prämiengünstige Wirtschaftsgüter über einen längeren Zeitraum dem Betrieb als AV dienen.

[Dr. Zorn: Notwendiger Hinweis für Klienten: Ein sofortiges Weiterveräußern könnte problematisch sein]

### **VwGH 29.3.2006, 2005/14/0113 (IZP bei durch private Subventionen gestützten Anschaffungskosten):**

- Sachverhalt (IZP bei durch private Subventionen gestützten Anschaffungskosten)

VwGH: Zuschüsse kürzen nicht die Anschaffungskosten.

**VwGH 21.9.2006, 2006/15/0156 (Glashaus eines Gärtners ist ein IZP-schädliches Gebäude)**

- Mieterinvestition ? UFS hat die IZP nicht gewährt.
- VwGH: Mieterinvestitionen sind körperliche Wirtschaftsgüter.

**Dr. Atzmüller: Freibetrag für investierte Gewinne (§ 10 EStG 1988) – Begutachtungsentwurf zum EStR 2000-Wartungserlass**

**Kernfragen und Kernaussagen:**

- **Können auch Pauschalierende den Freibetrag in Anspruch nehmen?**  
Differenziertes Meinungsbild in der Literatur  
[Atzmüller: Kein Freibetrag für Vollpauschalierende]  
[Hierauf gibt es allerdings eine Replik von Beiser in der SWK, auf die allerdings im Vortrag nicht näher eingegangen wurde; Literaturhinweis: BEISER, R. (2006): Freibetrag für investierte Gewinne trotz Pauschalierung?, in: SWK 2006, Heft 33, S. 1265-1267]
- **Begünstigt durch § 10 EStG: Anlageninvestitionen; Wertpapierinvestitionen**  
Wertpapierinvestitionen → WP iSd § 14 Abs. 5 Z 4 EStG  
Beachte: VfGH 6.10.2006, G 48/06 (Aufhebung der Bestimmung des § 14 Abs. 5 sowie § 14 Abs. 7 Z 7 EStG durch den VfGH; vgl. hierzu den Beitrag von HASLEHNER in der Dezember-Ausgabe der Taxlex).
- **Kein Freibetrag bei Teilerstellungskosten**
- **Ausgeschlossen von § 10 EStG sind: Gebäude; PKW/Kombi; Luftfahrzeuge; GWG, wenn sofort abgesetzt; Gebrauchte WG; Beherrschender Einfluss; FFB [Siehe Folien 8-11 des Vortrages von Dr. Atzmüller]**
- **4-jährige Mindestnutzungsdauer [F 12]**
- **§ 10 EStG im Lichte des Europarechts [siehe hierzu insb. F 13-14]**  
Die Ausgestaltung des § 10 EStG ist nach Meinung des Vortragenden europarechtskonform [Zustimmung auch von Dr. Zorn]
- **Höhe des Freibetrages [F 15]**  
Gedeckelt: 100.000 Euro maximaler Freibetrag → Grenze: 1.000.000 Euro lfd. Gewinn
- **Behaltefrist, Nachversteuerung [F 17-19]**  
Die Behaltefrist ist taggenau zu berechnen (siehe das betreffende Bsp. auf F 19)  
[Anm: Aus der Zuhörerschaft gab es deutliche Hinweise, dass eine derartige Regelung nicht praxisfreundlich ist, insbesondere bei Anschaffungen in Tranchen. Dr. Atzmüller bestätigte einerseits die Bedenken der Zuhörerschaft, wies jedoch andererseits darauf hin, dass dem Gesetz nichts anderes zu entnehmen sei].